

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 13.03.2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(2) Sitzungen von Gremien, Beiräten und dergleichen anderer Träger, in die der Kreistag Mitglieder entsendet, gelten als Sitzungen im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

§ 2

Kreistagsabgeordnete

(1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten

- | | |
|--|------------|
| 1. eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 80,00 Euro |
| 2. für jede Sitzung, an der sie geladen teilnehmen, ein Sitzungsgeld von | 30,00 Euro |
| 3. zur Abgeltung der Fahrtkosten für die Fahrt vom Wohnort (Ortsmitte) zum Sitzungsort (Ortsmitte) und zurück ein Kilometergeld gemäß der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) (<i>derzeit 0,30 Euro je km</i>) | |
| 4. Auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7-20 Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich, den nachgewiesenen Verdienstausfall (nachgewiesener Nettostundensatz) jedoch höchstens je Stunde | 15,00 Euro |
| 5. Auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7-20Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich den Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person, jedoch höchstens je Stunde: | |
| a) bei einem Haushalt mit zwei Personen | 6,00 Euro |
| b) bei einem Haushalt mit drei bis fünf Personen | 8,00 Euro |
| c) bei einem Haushalt von mehr als fünf Personen | 12,00 Euro |
| 6. Auf Antrag für Sitzungen die nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung, jedoch höchstens je Stunde: | 8,00 Euro |

§ 4

Teilnahme an Sitzungen von ehrenamtlich Tätigen

(1) Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige und ehrenamtlich Tätige, die nicht Abgeordnete des Kreistages sind, erhalten - soweit sie an Sitzungen nach § 1 geladen teilnehmen - für ihre ehrenamtliche Tätigkeit

1. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
2. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3
3. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4
4. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5

5. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6
6. Reisekosten entsprechend § 7

(2) Um Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sitzungen nach § 1 Abs. 2 zu erhalten, ist der Kreisverwaltung die Teilnahme mitzuteilen.

(3) Bei einem Wechsel innerhalb der Sitzung wird nur dem Mitglied das Sitzungsgeld gezahlt, welches den zeitlich überwiegenden Teil an der Sitzung teilgenommen hat.

(4) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt zum Ende des Quartals.

§ 7 Dienstreisen

(2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die mit Genehmigung des Kreisausschusses durchgeführt werden, Tage- und Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Daneben werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

(3) In Eilfällen kann die Genehmigung nach Abs. 2 durch die Landrätin/den Landrat erteilt werden; diese ist jedoch nachträglich durch den Kreisausschuss zu bestätigen.

§ 8 Ehrenamtlich Tätige der Kreisfeuerwehr

(1) Die nachstehend aufgeführten, für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Kreisbrandmeister/in	600,00 Euro
2. ständige Vertreter/Vertreterinnen der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters jeweils einen gleichen Anteil an der Gesamtsumme von	210,00 Euro
3. Führer/in der Kreisfeuerwehrbereitschaften	50,00 Euro
4. Kreisausbildungsleiter/in	60,00 Euro
5. Stv. Kreisausbildungsleiter/in bei eigenständiger Wahrnehmung von Teilaufgaben	60,00 Euro
6. Kreisjugendwart/in	120,00 Euro
7. Kreisflorianwart/in	120,00 Euro
8. Kreissicherheitsbeauftragte/r	80,00 Euro
9. Kreiswettbewerbsleiter/in	50,00 Euro

(3) Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes sind mit vorstehender Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt.

(4) Durch die unter Abs. 1 Nr. 1 für den Kreisbrandmeister aufgeführte Aufwandsentschädigung werden die Fahrt- und Reisekosten nicht abgegolten. Diese werden auf der Grundlage der durch Fahrtenbucheinträge nachgewiesenen Fahrten nach den Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) abgerechnet.

§ 9 Sonstige ehrenamtlich Tätige

(2) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRK-

VO gewährt.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Lüchow, den 13.03.2017

Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Siegel-

gez. Landrat Jürgen Schulz